
S 8 RJ 244/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 244/98
Datum	21.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 B 293/00 RJ
Datum	03.07.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 21.08.00 aufgehoben.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt höhere Altersrente bei ungekürzter Berücksichtigung der Entgeltpunkte für die in Rumänien zurückgelegten Beitragszeiten.

Mit Bescheid vom 20.11.1997 bewilligte die Beklagte dem am 20.06.1934 geborenen Kläger, der am 12.06.1990 aus Rumänien zugezogen und Inhaber des Bundesvertriebenenausweises A ist, ab 01.10.1997 Altersrente für langjährig Versicherte. Dabei vervielfältigte sie die Entgeltpunkte aus den in Rumänien vom 16.07.1952 bis 25.04.1990 zurückgelegten Beitragszeiten mit dem Faktor 0,6, dh deren Wert wurde um 40 % gekürzt. Der dagegen erhobene Widerspruch war erfolglos.

Mit der am 19.03.1998 beim Sozialgericht (SG) Würzburg erhobenen Klage macht

der Klager die Verfassungswidrigkeit der Entgeltabsenkung geltend und regt an, den Rechtsstreit gem Art 100 Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen, damit dieses die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Normen ([ 22 Abs 3 und 4 FRG](#)) feststellen konne. Auf Anfrage des SG lie der Klager mitteilen, dass ein Ruhen des Verfahrens nicht beantragt werde.

Mit Beschluss vom 21.08.2000 hat das SG das Verfahren entsprechend [ 114 Abs 2 SGG](#) ausgesetzt. Nachdem der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) mit Beschluss vom 16.12.1999 dem BVerfG die auch hier entscheidungserhebliche Frage zur Entscheidung vorgelegt habe und gegen eine weitere Entscheidung des BSG vom 01.12.1999 mit der gleichen Rechtsfrage Verfassungsbeschwerde erhoben worden sei, halte es das Gericht fur sachgem, den Rechtsstreit auszusetzen. Es sei nicht zu erwarten, dass weitere Vorlagen die Entscheidung beeinflussen konnten.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die am 29.08.2000 beim SG Wurzburg eingelegte Beschwerde des Klagers. Er macht geltend, es sei auerordentlich wichtig, dem BVerfG mglichst viele Verfahren mit dem Streitgegenstand der "40 %-Kurzung" vorzulegen. Nur so konne sich das Gericht ein zutreffendes Bild von dem gravierenden Ausma der Kurzungen machen. Dies sei durch die Vorlage in drei zufallig als erste an das BVerfG gelangten Verfahren nicht gewhrleistet. Insofern stimme es nicht, dass weitere Vorlagen die Entscheidung nicht beeinflussen konnten.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die gem [ 172, 173 SGG](#) statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulssig und auch sachlich begrndet. Denn das SG hat das Verfahren zu Unrecht ausgesetzt.

Nach [ 114 Abs 2 SGG](#) kann das Gericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung eines anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung einer Verwaltungsstelle auszusetzen ist, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhltnisses abhngt, das den Gegenstand eines anderen anhngigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsstelle festzustellen ist. Hiernach kommt eine Aussetzung wegen eines beim BVerfG anhngigen Verfahrens â mangels Prjudizialitt der dort zu beurteilenden rechtlichen Verhltnisse â nicht in Betracht (vgl BSG Breith.1992 790, 791 mwN).

Die unmittelbare Anwendung dieser Bestimmung setzt ua die Vorgreiflichkeit des in einem anderen Verfahren zur Entscheidung anstehenden Rechtsverhltnisses voraus, dh fur die Entscheidung muss es auf die Beurteilung einer Vorfrage ankommen, die Gegenstand eines anderen Rechtsstreits vor einem anderen Gericht ist (vgl Kopp, Verwaltungsgerichtsordnung, 10.Auflage RdNr 4 zu  94). Daran fehlt es im vorliegenden Fall schon deshalb, weil die hier zu entscheidende Frage ber

die Rechtmäßigkeit der Entgeltabsenkung kein "Rechtsverhältnis" in diesem Sinne darstellt.

In dem anderen Verfahren muss ferner über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Rechtsfolge (die im auszusetzenden Prozess Vorfrage ist) mit einer rechtskräftigen Entscheidung zu rechnen sein (vgl. Thomas-Putzo, ZPO, 21. Aufl., Â§ 148 RdNr 4). Unverzichtbar ist dabei nach Auffassung des Senats ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen beiden Verfahren. Sie müssen einen tatsächlichen oder rechtlichen Berührungspunkt haben, der sich hier wie dort auf den Inhalt der Entscheidung auswirken kann. Hierfür reicht die bloße Parallelität im Rechtlichen, zB die Anwendbarkeit derselben Rechtsnorm, nicht aus. Vorgreiflichkeit im Sinne von [Â§ 114 Abs 2 SGG](#) ist deshalb nicht gegeben, wenn in dem anderen Verfahren nur über dieselbe oder eine vergleichbare Rechtsfrage, zB in einem Musterprozess, oder über eine abstrakte Rechtsfrage, etwa über die Gültigkeit oder Auslegung einer Rechtsnorm, zu entscheiden ist (Kopp aaO Rdnr 4a zu Â§ 94).

In der Praxis wird ein Bedürfnis für die entsprechende Anwendung des [Â§ 114 SGG](#) in weiteren Fällen anerkannt und aus prozesswirtschaftlichen Gründen auch vom BSG in ständiger Rechtsprechung bejaht, insbesondere bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung, die der Kläger nachträglich erfüllen kann (zB Nachholung des Vorverfahrens). Dagegen stellt es keinen Aussetzungsgrund dar, wenn beispielsweise eine Änderung der Gesetzeslage erwartet wird oder wenn beim BSG ein Rechtsstreit über einen gleichliegenden Streitgegenstand schwebt (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm zum SGG, 4. Aufl., Anm 3 zu Â§ 114 S II/78 -). Auch Zeihe (SGG, 6. Auflage, Rdnr 1 zu Â§ 114) hält die Aussetzung für unzulässig, wenn sie dem zur Entscheidung berufenen Gericht die Möglichkeit geben soll, den Ausgang eines sog. Musterprozesses abzuwarten (ebenso Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, III Rdnr 184).

Ein Ausnahmefall im Sinne entsprechender Anwendung des [Â§ 114 Abs 2 SGG](#) kann deshalb nur in eng umgrenzten Fällen, etwa dann angenommen werden, wenn zur selben Rechtsfrage bereits Verfassungsbeschwerden anhängig sind und nicht zu erwarten steht, dass weitere Vorlagen an das BVerfG dessen Entscheidung beeinflussen können, und mit der Entscheidung des BVerfG in absehbarer Zeit zu rechnen ist (vgl. BSG Breith 1992, 791 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). In solchen Fällen soll durch die Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens ua verhindert werden, dass die obersten Gerichtshäufige des Bundes und das BVerfG mit einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle "überschwemmt" werden. Vorliegend fehlt es an einer solchen "Gefahr". Soweit ersichtlich hat der 4. Senat des BSG in drei Fällen das Verfahren ausgesetzt und dem BVerfG die Frage der Vereinbarkeit der Entgeltabsenkung mit dem Grundgesetz zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Aussetzung des erstinstanzlichen Verfahrens sind demnach nicht erfüllt. Der angefochtene Beschluss war deshalb aufzuheben, auch wenn ihm unter dem Aspekt einer über den Einzelfall hinausreichenden Prozesswirtschaftlichkeit die Zweckmäßigkeit nicht abzuspochen ist. Insoweit muss es den Beteiligten des Hauptsacheverfahrens überlassen bleiben, ob sie im Interesse der vom SG angestrebten Lösung zu einer prozessualen Vereinbarung

finden, die denselben Zweck erfüllt.

Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht gegeben ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024